

## **Antrag**

**der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Johanna Regina Voß, Dr. Kirsten Tackmann, Agnes Alpers, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Steffen Bockhahn, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Diana Golze, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Ingrid Remmers, Michael Schlecht, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Genossenschaften aktiv fördern, Mitgliedschaften erleichtern und unterstützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Genossenschaften haben sich in ihrer jahrhundertelangen Tradition als solidarische Wirtschaftsform bewährt. Sie sind Mittel gemeinschaftlicher Existenzgründung und -sicherung. Die vielfältigen Betätigungsfelder von Genossenschaften und ihre erfolgreiche weltweite Verbreitung belegen, dass das genossenschaftliche Prinzip der selbstorganisierten Hilfe große Potenziale und Zukunftsfähigkeit besitzt.

Genossenschaften sind überwiegend auf Gebieten aktiv, die unmittelbar mit den sozialen und wirtschaftlichen Belangen ihrer Mitglieder verknüpft sind.

Sie übernehmen somit durch gemeinschaftliche Initiative Verantwortung für Belange der individuellen Existenzsicherung.

Traditionell geschieht das dort, wo der oder die Einzelne allein nicht in der Lage ist, ein soziales Bedürfnis zu befriedigen oder wirtschaftlich tätig zu werden.

Mit ihrer gemeinschaftlichen, nutzerkonzentrierten Förderorientierung und dem grundsätzlichen Prinzip „Ein Mitglied – eine Stimme“ stellen Genossenschaften eine demokratische Alternative zu vorrangig an Rendite orientierten Geschäftsmodellen dar.

Wohnungsgenossenschaften sind im Besonderen geeignet, das Grundbedürfnis ihrer Mitglieder nach sicherem, gesundem, selbstbestimmtem und bezahlbarem Wohnen zu befriedigen.

Über das Wohnen hinaus stellen sie durch ihre Eigentumsform ein wesentliches Element der individuellen Altersvorsorge ihrer Mitglieder dar.

Energiegenossenschaften, die inzwischen etwa die Hälfte der neugegründeten Genossenschaften ausmachen, tragen wesentlich zur Energiewende und der Dezentralisierung der Stromerzeugung bei.

Der Genossenschaftsgedanke und die genossenschaftliche Organisation ökonomischer, sozialer und ökologischer Ziele verdienen große politische Unterstützung und angemessene Förderung durch die Bundesregierung.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- dem Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, durch welche Rechtsvorschriften und Bestimmungen Genossenschaften in ihrer Gründung und in ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber anderen Rechtsformen benachteiligt werden,
- einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Benachteiligungen von Genossenschaften gegenüber anderen wirtschaftlichen Rechtsformen beseitigt werden,
- einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den kleine Genossenschaften von Pflichtprüfungen, gegebenenfalls unter bestimmten Auflagen für die Satzung, befreit werden,
- das Genossenschaftsgesetz dahingehend zu novellieren, dass die Generalversammlung und die demokratische Mitbestimmung der Genossenschaftsmitglieder deutlich gestärkt und gefördert werden und die Umgehung von Mitbestimmungsklauseln durch Vorstände von den Mitgliedern unterbunden und sanktioniert werden kann,
- durch eine Novelle des Genossenschaftsgesetzes den Anteil der investierenden Mitglieder im Vorstand entsprechend den Regelungen für den Aufsichtsrat in § 8 GenG zu beschränken,
- einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den Genossenschaften in begrenztem Umfang die Kreditaufnahme bei ihren Mitgliedern erleichtert wird,
- Bestimmungen zu erlassen, durch die Genossenschaftsanteile, die der Sicherung des Nutzungsrechts an einer Wohnung, der Existenzsicherung oder der Altersvorsorge dienen, vor Zwangsverkäufen bei Bezug von Transferleistungen und im Fall einer Privatinsolvenz geschützt werden,
- mit den Ländern zu vereinbaren, dass in der schulischen, beruflichen und universitären Bildung Genossenschaften in ihrer besonderen Rechtsform und den damit verbundenen Aspekten einer Mitgliedschaft gleichberechtigt berücksichtigt werden und anwenderorientiertes Wissen über Genossenschaften vermittelt wird,
- rechtliche und steuerliche Voraussetzungen zu schaffen, durch die Gemeinnützigkeit für Genossenschaften im Bereich der Wohnungswirtschaft ermöglicht und dauerhaft erhalten wird,
- Betätigungsfelder für Genossenschaften insbesondere für die Sicherung der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen oder dünn besiedelten Räumen zu definieren und entsprechende Förderprogramme für die Gründung solcher Genossenschaften einzuführen,
- zur Förderung von Genossenschaften, die
  - o der Versorgung ihrer Mitglieder mit klimaschonenden und altersgerechten sowie barrierefreien Wohnungen,
  - o der Versorgung mit regional erzeugter, erneuerbarer Energie, mit wohnungswirtschaftlichen Dienstleistungen,
  - o der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Menschen oder
  - o der Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufedienen, besondere Steuer- und Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln,
- Diskriminierungen von Agrargenossenschaften in der europäischen und deutschen Agrarpolitik zu verhindern,
- im Agrarbericht der Bundesregierung die wirtschaftliche Entwicklung von Genossenschaften in Abgrenzung zu anderen juristischen Personen der Landwirtschaft gesondert auszuweisen,
- in der Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Besonderheiten der Agrargenossenschaften als Produktivgenossenschaften analysieren zu lassen und insbesondere unter dem Aspekt genossenschaftliches und kooperatives Wirtschaften in der Landwirtschaft als Entwicklungsmöglichkeit in ländlich geprägten Regio-

nen zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Bewahrung einer breiten Eigentumsstreuung zu evaluieren.

Berlin, den 11. Dezember 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung:**

Trotz der allgemein anerkannten Potenziale von Genossenschaften und ihrer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz entwickeln sich neue Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren nicht in ausreichender Zahl und Breite.

Zwar steigt die Anzahl der Genossenschaften seit einigen Jahren wieder, im Vergleich zu Gründungen in anderen Wirtschaftsformen jedoch nur gering.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Genossenschaften müssen sich aufwändigen und kostenträchtigen Gründungsprüfungen und ständig wiederkehrenden Pflichtprüfungen unterziehen. Dass eine weitere Entlastung kleiner Genossenschaften sinnvoll ist, ist inzwischen weitgehender politischer Konsens. Bereits im Mai 2006 wurde in einem Bericht an den Rechtsausschuss über die „Evaluierung der neuen Regelung über die Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006“ empfohlen, die Einrichtung einer von Gründungsprüfung und Prüfpflicht befreiten „kleinen Genossenschaft“ oder „Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ zu erwägen. Im Mai 2012 sprach der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine ähnliche Empfehlung aus (hib, 9. Mai 2012). In der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/10654) kündigte die Bundesregierung erneut an, in diese Richtung tätig zu werden. Alles bislang ohne Konsequenzen. Die kleinen Genossenschaften sollen einen Namen führen, der kenntlich macht, dass es sich um eine nicht geprüfte Genossenschaft handelt. Erfüllen diese kleinen Kooperativgesellschaften in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bestimmte Größenmerkmale, so sollen sie in nach dem Genossenschaftsgesetz geprüfte Genossenschaften umgewandelt werden. Als Größenmerkmale einer kleinen Genossenschaft bieten sich die Kriterien für Kleinstbetriebe nach Artikel 1a der durch die Richtlinie 2012/6/EU geänderten Richtlinie 78/660/EWG an.
- Genossenschaften sind durch Gesetze und Rechtsvorschriften von Fördermöglichkeiten und Finanzierungsquellen ausgeschlossen, die andere wirtschaftliche Rechtsformen in Anspruch nehmen können.
- Es fehlt die Vermittlung von Kenntnissen über die Genossenschaft als besondere Rechtsform in der schulischen, beruflichen und universitären Bildung.
- Förderprogramme, insbesondere zur Gründungsförderung, sind oft auf individuelle selbstständige Tätigkeiten zugeschnitten und stehen deshalb für Genossenschaften nur eingeschränkt zur Verfügung.

Diese Benachteiligung von Genossenschaften muss vom Gesetzgeber aufgehoben und von einer angemessenen und sachdienlichen Förderkultur abgelöst werden.

Nach aktueller Rechtslage sind Genossenschaftsanteile, die der Existenzsicherung dienen, im Fall einer Privatinsolvenz nicht geschützt. Dies kann zum Verlust des Nutzungsrechts an einer Genossenschaftswohnung führen.

Die agrarstrukturelle Entwicklung in vielen ländlichen Regionen ist geprägt durch den Strukturwandel zu größeren landwirtschaftlichen Betrieben. Das ist oft mit einem Verlust an Arbeitsplätzen und landwirtschaftlichem Betriebsvermögen aufgegebener Einzelbetriebe gekoppelt.

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.